

Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag (Änderung).

Der Gemeinderat beschliesst:

- I. Die Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag wird wie folgt geändert:

1. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts / Herkunftsnachweises (HKN)

.....

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Exkl. MwSt.	Inkl. MwSt.
Normaltarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	05.50	05.92*
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	05.50	05.92*

* sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist.

.....

2. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie mit Übertragung des ökologischen Mehrwertes / Herkunftsnachweises (HKN)

.....

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Exkl. MwSt.	Inkl. MwSt.
Normaltarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	05.50	05.92*
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	05.50	05.92*
Vergütung des ökologischen Mehrwertes	Rp./kWh	04.50	04.50*

* sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist.

.....

II. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 05. September 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

K. Stucki

M. Boss

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass die Inkraftsetzung dieser Gebührenverordnung gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung öffentlich bekannt gemacht wurde, durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 13.09.2019

Ins,

Der Gemeindegemeinderat:

M. Boss